

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Hansestadt Werben (Elbe) für die Nutzung kommunaler Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen:

Behrendorf, Berge, Giesenslage

Gemäß §§ 4, 5, 8 und § 45 Abs. 2 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Hansestadt Werben (Elbe) in ihrer Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zuständigkeit

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser der Hansestadt Werben (Elbe) sind öffentliche Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde. Die Räume mit ihren Einrichtungen stehen Privatpersonen für Familienfeiern, juristischen Personen für gewerbliche Veranstaltungen, Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, kulturelle und Jugend fördernde Zwecke zur Verfügung.
- (2) Zur Anmeldung und Einholung der Genehmigung für Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet.

§ 2

Benutzung

- (1) Der Antrag auf Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ist mindestens 14 Tage vor Nutzung bei dem Bürgermeister der Hansestadt Werben (Elbe) oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich zu stellen.
- (2) Bei Anmeldungen mehrerer Veranstaltungen zum gleichen Termin entscheidet der früheste Antragseingang.
- (3) Auf die Erteilung der Nutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Für die Nutzung der Räume wird eine Gebühr nach § 6 erhoben.
- (5) Das Rauchen ist in den Gebäuden nicht gestattet.

§ 3

Benutzungsordnung

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser sind für Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften und Privatpersonen über 18 Jahre nach vorheriger Anmeldung und beidseitiger Unterzeichnung der Anlage 1 zugänglich.
- (2) Bei Einwohnern unter 18 Jahren schließt der Erziehungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung ab und tritt somit für alle mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Verbindung stehenden Angelegenheiten, sowie die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ein.
- (3) Der Nutzer ist während und nach der Nutzung verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten zu sorgen. Die Räumlichkeiten und Sanitäreinrichtungen, sowie benutztes Geschirr sind vom Nutzer gründlich zu reinigen.
- (4) Beschädigungen und Verluste sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung beim Bürgermeister der Hansestadt Werben (Elbe) zu melden.
- (5) Herd, Kühlschrank, Geschirrspüler (wenn vorhanden) und Ähnliches sind nach der Benutzung auszuschalten, auszuräumen und zu reinigen. Die Kühlschranktür muss geöffnet sein.
- (6) Lärmbelästigung der Nachbarn ist zu vermeiden und durch den Nutzungsberechtigten zu beeinflussen. Die Veranstaltungszeiten sind einzuhalten.
- (7) Die Räume werden dem jeweiligen Nutzer, von dem mit der Übergabe Beauftragten ordnungsgemäß übergeben und sind vom Nutzer im gleichen Zustand am Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben.

- (8) Der Nutzer hat die Benutzungs- und Gebührensatzung vor der Übergabe schriftlich, gemäß Anlage 1 dieser Satzung anzuerkennen. Die Anlage 1 wird unverzüglich vom Bürgermeister oder der beauftragten Person an den Fachdienst der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck übergeben.
- (9) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung ist der Bürgermeister befugt, den Nutzer von der weiteren Nutzung der Räumlichkeiten auszuschließen.
- (10) Der Nutzer übt neben der Hansestadt Werben (Elbe), während der bewilligten Nutzung und den dazugehörigen Vor- und Nachbereitungen das Hausrecht der Stadt aus. Der Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.
- (11) Bei nicht erfolgter bzw. nicht ordnungsgemäßer Endreinigung, gemäß der Absätze 3, 5 und 7 wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00€ erhoben.
- (12) Die Müllentsorgung hat durch den Nutzer über die eigene Mülltonne zu erfolgen, anderenfalls ist Absatz 11 analog anzuwenden.

§ 4 Hausrecht

- (1) Die Schlüsselgewalt über die Dorfgemeinschaftshäuser hat der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (2) Der Bürgermeister bzw. die durch ihn beauftragte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Räume mit dem zugehörigen Inventar ab. Es wird bei der Übergabe von Räumlichkeiten ein Übergabeprotokoll vom Nutzer und einer von der Hansestadt Werben (Elbe) beauftragten Person unterzeichnet. In diesem Protokoll ist der Zustand der Räumlichkeiten vor und nach der Nutzung festzuhalten. (Anlage 2)
- (3) Die Hansestadt Werben (Elbe) bzw. die durch den Bürgermeister beauftragte Person schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung (Anlage 1) über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ab. Die Vereinbarung einschließlich Anlage 1 und 2 ist zwecks Gebührenerhebung, an den Nutzer und den Fachdienst der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zu übergeben.

§ 5 Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Kann eine Veranstaltung nicht zu dem festgesetzten Termin durchgeführt werden, ist der Bürgermeister unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Erlaubnis zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erlischt.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr inklusive Inventar beträgt pro Tag:

Dorfgemeinschaftshaus Behrendorf

alle Räumlichkeiten	150,00 €
Saal mit Küche & Sanitärtrakt	100,00 €
Versammlungsraum mit Küche & Sanitärtrakt	60,00 €
Gewerbliche Veranstaltungen	175,00 €

Zuschlag je Tag für Vereine die eine Veranstaltung durchführen, bei der Eintritt verlangt wird 25,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Berge

alle Räumlichkeiten	40,00 €
Zuschlag je Tag für Vereine die eine Veranstaltung durchführen, bei der Eintritt verlangt wird	25,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Giesenslage

alle Räumlichkeiten	40,00 €
Zuschlag je Tag für Vereine die eine Veranstaltung durchführen, bei der Eintritt verlangt wird	25,00 €

- (2) Erhöht sich die Dauer der Benutzung auf mehr als einen Tag, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr für jeden weiteren Tag um den in Absatz 1 genannten Betrag.
- (3) Gebührenfrei ist die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr, für Kinder-, Jugend- und Seniorenveranstaltungen, für Versammlungen der örtlichen Vereine, soweit diese ihre Gemeinnützigkeit nachweisen sowie Versammlungen der örtlichen politischen Parteien und Wählergemeinschaften der Hansestadt Werben (Elbe).
- (4) Die Gebührensschuld entsteht mit erfolgter Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses.
- (5) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (6) Gemäß § 13a Abs. 1 S. 3 KAG-LSA (kommunales Abgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat.
- (2) Bei mehreren Nutzern unterschreiben alle und haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Zerstörung und Erstattung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

- (1) Soweit kein Pauschalbetrag für zerstörte Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände oder für Schäden an der Einrichtung erhoben wird, wird der Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungswert berechnet. Folgende Pauschalbeträge werden bei Zerstörung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen festgesetzt:

je Bierglas:	2,00 €
je Mehrzweckglas:	2,00 €
je Spirituosenglas:	2,00 €
je Tasse:	2,00 €
je Untertasse:	2,00 €
je Teller:	2,00 €
je Besteckteil:	2,00 €
je Stuhl:	75,00 €
je Tisch:	150,00 €
je Besen:	10,00 €
je Handfeger:	5,00 €
je Kehrblech:	5,00 €
je Eimer:	5,00 €

**§ 9
Benutzungsverhalten**

- (1) Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an den Dorfgemeinschaftshäusern sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen. Privates Austauschen ist nicht statthaft.
- (2) Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
- (3) Durch die Veranstaltung dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.

**§ 10
Haftung**

- (1) Die Hansestadt Werben (Elbe) haftet nicht für durch die oder bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstandene Schäden Dritter. Die Hansestadt Werben (Elbe) übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände.
- (2) Für durch die Nutzung entstandene Schäden einschließlich des Inventars haftet der Nutzer in voller Höhe.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des
 1. § 2 Abs. 5 im Objekt raucht,
 2. § 8 Abs. 3 Bewohner der Nachbargrundstücke und die Allgemeinheit belästigt, Gefahren aussetzt und den Bewohnern und der Allgemeinheit dadurch Nachteile entstehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Nutzer der kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder die Ordnung in der öffentlichen Einrichtung stören, können von der Hansestadt Werben (Elbe) zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

**§ 12
Sprachliche Gleichstellung**

- (1) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Benutzungs- und Gebührensatzungen (einschließlich Änderungen) der Hansestadt Werben (Elbe) für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Behrendorf, Berge und Giesenslage außer Kraft.

....., den

Schulze
Bürgermeister

(Siegel)